

1. EINFÜHRUNG (PIETH S. 1-33)

Im Strafprozessrecht geht es um die Durchsetzung des materiellen Strafrechts unter Respektierung der Menschenwürde der Betroffenen, dabei wurde im Laufe der Zeit die Justiz verstaatlicht und es entstand ein staatliches Justizmonopol, aber auch eine Justizgewährleistungspflicht. Da sich hier nun alles auf staatliche Macht manifestiert, ist stets eine Missbrauchsgefahr gegeben, es ist daher auch wichtig, dass nicht nur das Individuum geschützt wird, sondern es besteht auch das rechtsstaatliche Gemeininteresse an der Begrenzung staatlicher Macht. Das Strafrecht dient generell der Aufarbeitung vergangenen Unrechts, dabei ist das Ausgangspunkt der Tatverdacht (mittlerweile fraglich z.B. bei Ausführungsgefahr, Massen-DNA-Untersuchung oder bei Verwertung von Zufallsfunden) und den Behörden wird die Verantwortung zur Findung der materiellen Wahrheit übertragen. Wichtig ist daher hierbei die Gewaltenteilung als entscheidender Schutzmechanismus, aber auch die Unterteilung in Vor- und Hauptverfahren sowie in Ermittlung und Untersuchung. Im Strafprozessrecht gelten zum Schutz der Menschenwürde verschiedene Verbote betreffend Folter, Drohung und Täuschung, zudem spezielle Regeln für Beweis- und Zwangsmassnahmen. Für den Beschuldigten sind die aktiven Mitwirkungsrechte und Partipationsrechte elementar, besonders gestützt durch eine professionelle Verteidigung, dabei besteht aber keine Mitwirkungspflicht, die Beweislast liegt beim Staat! Trotz allem beinhaltet der Strafprozess eine grosse Unsicherheit, weshalb zudem noch weitere Schutzmassnahmen betreffend die Rechtsmittel eingeführt wurden, denn die erste Ebene = Berufung lässt eine vollständige Kontrolle richterlichen Ermessens zu, in der nächsten Ebene und folgend aber eher nur reine Rechtskontrolle. Auch ist heute eine 4. Gewalt gegeben, namentlich die Öffentlichkeit bzw. Medien durch Transparenzvorschriften.

In der neuen StPO sind generell 2 Verfahrenstypen gegeben, das Normalverfahren ist dabei der ordentliche Prozesstyp für den Alltag und effizienzorientiert, die Gerichte haben nur wenig Aufwand und es besteht ein rasches, behördenlastiges Verfahren, der Richter kontrolliert eher die Arbeit der Instanzen des Vorverfahrens, vor allem wenn sich der Beschuldigte dem Schuldvorwurf unterwirft.

Zudem besteht Anlass, ein ausserordentliches Verfahren für den Bereich der Makrokriminalität, also für komplexe und konflikträchtige Fälle zu finden, dabei betrifft Makrokriminalität besonders gravierende und gefährliche Formen kollektiver Gewalt, schwere Menschenrechtverletzungen, aber auch grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität (Madoff!) und organisierte Verbrechen wie Drogen- und Frauenhandel aber auch dabei mitwirkende Teile des Finanzmarktes (in der Schweiz eher relevant, da dann Geldwäscherei) und natürlich auch Terrorismus als systematische Gewaltanwendung auch unbeteiligten Zivilpersonen gegenüber zur politischen Einflussnahme. Diese

Formen werden also zumeist international und von Gruppen mit grosser Macht gegen staatliche Interventionen ausgeübt, weshalb auch in letzter Zeit die geheimen Zwangsmassnahmen zur Bekämpfung weiter ausgebaut wurden.

a. Wie entsteht ein Straffall?

- i. *Das Vorverfahren:* Beginnt mit Eröffnung (private Strafanzeige, Anzeige einer Behörde, selbstständige Einleitung durch Strafverfolgungsbehörden) und ist zunächst ein Eröffnungsverfahren in den Händen der Polizei, welche bei den Alltagsfällen weitgehend selber ermitteln kann (Art. 306 StPO, sonst nur erster Zugriff, bei schweren Fällen muss Polizei Staatsanwaltschaft sofort informieren). Dabei ist die Polizei der Aufsicht der Staatsanwaltschaft unterstellt. Im weiteren Verfahrensverlauf hat nun die Staatsanwaltschaft selber Zuständigkeit für die Untersuchung (sie entscheidet dann wie ein Untersuchungsrichter über Einstellung, Anklageerhebung, den Erlass eines Strafbefehls und nach Antrag des Beschuldigten über die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens). Das Vorverfahren ist also unterteilt in das polizeiliche Ermittlungsverfahren und das staatsanwaltschaftliche Untersuchungsverfahren und endet mit Anklage, Einstellung oder Strafbefehl.
- ii. *Das Hauptverfahren:* Im Hauptverfahren ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr „Richter“, sondern wird zur Partei, nun obliegt es dem Gesamtgericht, die Beweise zu erheben, dabei stützt es sich auf die im Vorverfahren erhobenen Beweise und nach Anhörung der Parteivorträge wird in einer geheimen Beratung das Urteil gefällt und dann den Parteien eröffnet.
- iii. *Das Rechtsmittelverfahren:* Dem Beschuldigten stehen nun auf kantonaler Ebene die Berufung, die Beschwerde und die Revision nach StPO zur Verfügung als Rechtsmittel, mit Strafrechtsbeschwerde kann er nach BGG den Entscheid ans Bundesgericht weiterziehen (oder direkt falls erstinstanzliche Bundeszuständigkeit), allenfalls besteht noch die EMRK-Beschwerde an den EGMR.

b. Geschichte:

In vorstaatlicher Zeit war das Strafrecht ein Sippenstrafrecht, beherrscht von der Fehde/Blutrache, teilweise wurde in einem Anklageprozess auch eine Ablösesumme vereinbart, dabei befand ein Einzelrichter aufgrund von „Beweisen“ wie Gottesurteil/Feuerproben.

Das *Inquisitionsverfahren* betrifft primär das Mittelalter, dort verfügte die kirchliche Justiz über weite Zuständigkeiten, durch Papst Innozenz III wurde 1215 der Gottesbeweis abgeschafft und das Prinzip der materiellen Wahrheit eingeführt, dabei gilt die Durchsetzung des Officialprinzips und des Untersuchungsgrundsatzes, die Justizbehörden haben also Verantwortung über Einleitung und Durchführung des Verfahrens. 1532 wurde die *Constitutio Criminalis Carolinae* eingeführt, sie sieht eine staatliche Gewährleistungspflicht vor sowie eine staatliche Verantwortlichkeit zur Findung der materiellen Wahrheit, der Prozess wurde von Amtes wegen eingeleitet, ausserdem gab es nun festgelegtes Beweisrecht und trotz dass die Folter noch unverzichtbar war, gab es auch hierzu nun gewisse objektive Indizien die vor der Folter in einem

Zwischenverfahren erläutert werden mussten, relevant war auch weiterhin das Geständnis. Auch heute hat das Strafprozessrecht noch Züge des Inquisitionsprozesses, so steht es für staatliche Verantwortungsübernahme, für die Prozesseinleitung und die Durchführung einer Strafuntersuchung sowie für die Verfahrensleitung durch ein Gerichtspräsidium im Hauptverfahren.

Während der Aufklärung änderte sich das Prozessrecht, vor allem durch die amerikanische Unabhängigkeitserklärung und die französische Revolution und beeinflusste auch die Schweiz. In der Reformbewegung wurden die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit des Gerichtes gefordert, die Verhandlung müsse öffentlich, mündlich und unmittelbar erfolgen, der Richter solle nicht nach Beweisregeln sondern vor allem nach Ermessen entscheiden (Prinzip der freien Beweiswürdigung), auch müssten mehr Verteidigungsrechte eingeführt werden.

In der Schweiz war bis vor kurzem der Strafprozess kantonale Kompetenz, im Laufe der Zeit wurde aber die sachliche und örtliche Rechtszersplitterung bemängelt, auch die Ausweitung der neuen internationalen Kriminalitätsformen (Wirtschaftskriminalität, organisiertes Verbrechen) halfen, dem Bund mit BV 123 I die Kompetenz im Strafprozessrecht zu übertragen. Mit der neuen StPO werden Fälle der Alltagskriminalität effizient und kostengünstig im einfachen Verfahren erledigt, gleichzeitig können aber auch besonders harte Fälle geheimdienstlich überacht werden.

2. ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHRENBETEILIGTE (PIETH S. 55-100)

a. Behördenorganisation

i. Grundsatzfragen: Nach BV 123 I ist Strafprozessrecht nun Bundessache, StPO 14 befasst sich mit der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (Kantone haben nach wie vor die Gerichtsorganisation zu regeln). Nach StPO 12 gibt es verschiedene Strafverfolgungsbehörden, nämlich die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die hier nicht relevanten Übertretungsstrafbehörden. Bundesrechtlich ist also die Abschaffung des Untersuchungsrichters vorgesehen, es bestimmt das Staatsanwaltschaftsmodell (Gefahr der hohen Machtkonzentration in den Händen der Staatsanwaltschaft, aber bei schweren Grundrechtseingriffen braucht es Einwilligung des Zwangsmassnahmengerichts und zudem neu Verteidiger der ersten Stunde). StPO 13 regelt die Gerichte, nämlich das Zwangsmassnahmengericht, das erstinstanzliche Gericht, die Beschwerdeinstanz und das Berufungsgericht (es gibt neu nur eine Beschwerdeinstanz/Berufungsgericht pro Kanton bzw. im Bund).

ii. Strafverfolgungsbehörden:

1) Polizei: Die Polizei hat den ersten Zugriff, aber schwierig, die Grenzen der ersten Ermittlung abzustecken, meist mehr, Nun weitere Aufgaben nach StPO 306, aber Zusammenarbeit/Aufsicht durch Staatsanwaltschaft, üblich ist aber nahezu komplette Ermittlungsarbeit durch Polizei in Alltagsfällen, Staatsanwaltschaft hat dann nichts mehr zu tun. Polizei kann aber auch

unselbstständig sein und als Hilfsorgan der Verfahrensleitung von der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. Die Kriminalpolizei hat 3 Aufgabengebiete (allgemeine Ermittlungs- und Fahndungshandlungen, vorläufige Anhaltungs- und Festnahmekompetenz und Einvernahme von beschuldigten Personen und Auskunftspersonen).

2) Staatsanwaltschaft: Sie hat nach StPO 16 II eine Fülle von Aufgaben (Leitung des Vorverfahrens, Anklageerhebung, Verfolgung von Straftaten durch Untersuchung, Vertretung der Anklage). Hauptaufgabe im Vorverfahren ist die Eröffnung, Durchführung und Abschliessung der Untersuchung, sie untersteht dabei neu dem Bundesrat bzw., dem EJPD (aber problematisch wg. Der Tradition der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft).

iii. *Gerichte:*

1) Das Zwangsmassnahmengericht (StPO 18): Ordnet schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte bei Zwangsmassnahmen an (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) bzw. muss diese genehmigen (DNA-Massenuntersuchungen, Post- und Fernmeldeüberwachung, Überwachung mit technischen Geräten), Organisation nach Kantonen

2) Das erstinstanzliche Gericht (StPO 19): Eigentlich kantonale Kompetenz, aber gewisse bundesrechtliche Vorgabe wie Kompetenzgrenze beim Einzelrichter

3) Die Rechtsmittelinstanzen (StPO 20 f., BGG): zwingend Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht (auch ein Gericht zusammen, aber Richter auf Beschwerde müssen bei Beurteilung der Berufung in den Ausstand treten).

iv. *Wahl- und Ausstandsfragen:* Nur wenige Kantone verlagten eine juristische Ausbildung für das Richteramt (Demokratie geht vor Sachkunde), aber faktisch ja schon, auch verschiedene Wahlperioden zwischen den Kantonen (3-10 Jahre), Staatsanwälte werden vom kantonalen Parlament oder von der Kantonsregierung gewählt.

b. Zuständigkeit

i. *Örtlich (Gerichtsstand):* Prinzipiell ist Gerichtsstand am Tatort oder Erfolgsort (StPO 31 I), aber auch subsidiäre Regeln (StPO 32, 33 II und III) oder auch besondere Gerichtsstände (StPO 33-38)

ii. *Sachlich:* StPO 22-28, materielle Kompetenz der einzelnen Behörden: Bund-Kantone? Regional-spezialisiert? Bundeskompetenzen in StPO 23 und 24. (Allgemein wichtig, da oft versucht wird, unwichtige Fälle wegzuweisen aus Kostengründen, aber vor allem Fälle mit Einziehung von Vermögenswerten sind begehrt! Negative Interessenskompetenz)

iii. *Funktionell:* StPO 61 ff., Respektierung der Prozessphasen, der Gewaltenteilung und des Anklagegrundsatzes (wer hat je Verfahrensleitung inne?)

c. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte (StPO 104 f.)

i. *Die beschuldigte Person*

1) Als Beweismittel: Als beschuldigte Person gilt, wer in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder vor einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder angeklagt wird. Im Zentrum steht

der Tatverdacht (= die auf Indizien gestützte vorläufige Hypothese der Schuld). Quasiverdächtige werden vorerst als Auskunftsperson behandelt (aber nur im zeitlich begrenzten Rahmen, Festlegung der Prozessrollen ist wegen der verschiedenen Rechte und Pflichten wichtig. Die Pflichten der beschuldigten Person sind u.a. die Anwesenheit im Verfahren und eine Duldungspflicht gegenüber Zwangsmassnahmen, keinesfalls aber eine Pflicht zur Aussage oder Mitwirkung oder gar Selbstbelastung. Vor allem muss sie zu Beginn der Einvernahme über die Rechte aufgeklärt werden, sonst allenfalls Unverwertbarkeit der Aussage (StPO 141 I i.V.m. 158 II).

- 2) Als Prozessbeteiligte: Die beschuldigte Person ist nicht nur Objekt sondern auch Subjekt, die hat auch gewisse Rechte wie Informationsrechte (über die Anschuldigung und alle Entwicklungen diesbezüglich, über die Rechtsbelehrung und Akteneinsicht als Kerngehalt, damit auch Pflicht zur Aktenführung, kann allerdings bei begründetem Verdacht des Missbrauchs aufgeschoben werden zum Schutz von Sicherheit von Personen oder öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen, aber Ausschluss nicht permanent und vollständig), Anspruch auf formelle Verteidigung (Beizug eines Verteidigers in jedem Verfahrensstadium, auch schon in der ersten Stunde, also neu bei Beschuldigteneinvernahme und auch jederzeit sofortigen, unbeaufsichtigten Kontakt, dabei auch gewisse Verteidigerrechte wie ungehinderten Verteidigerzugang auch bei vorläufiger Festnahme und im Haftverfahren und auch darf der Verteidiger eigene Ermittlungen anstellen. Formen der Verteidigung sind entweder die Selbstverteidigung oder die Wahlverteidigung oder aber die notwendige Verteidigung nach StPO 130 in den genannten Fällen und die amtliche Verteidigung nach StPO 132, vor allem wenn Bedürfnis nach Verbeiständung und finanzielle Bedürftigkeit) und aktive Mitwirkungsrechte (Teilnahmerecht der beschuldigten Person bei Beweiserhebungen, auch für Verteidigung, zudem Beweisantragsrecht aber Beachtung der antizipierten Beweiswürdigung: Beweisanträge dürfen abgelehnt werden, wenn der Richter auf Grund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebung nicht geändert würde).
- ii. *Die geschädigte Person*: OHG und StPO gelten nebeneinander, wobei die Kernbestimmungen des OHG ins STPO übernommen wurden.
 - 1) Die Begriffe: Geschädigte Person (alle durch die behauptete Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzten Personen StPO 115, bei Straftaten gegen das Individuum ist die unmittelbar verletzte Person die Trägerin des Rechtsgutes), Opfer (Teilmenge der geschädigten Personen, Beeinträchtigung in der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität nach StPO 116, gewisse Rechte) und Privatklägerschaft (geschädigte Person oder Opfer, das ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger beteiligen zu wollen, automatisch wenn sie einen Strafantrag bei einem Strafantragsdelikt gestellt haben, sonst nur mit Erklärung).

2) Die besondere Stellung des Opfers: StPO 117 besondere Rechts, nicht nur Information sondern auch Persönlichkeitsschutz, Begleitung bei Beweisaussage, vor allem für Kinder unter 18 Jahre (noch weitergehende Rechte)

3) Privatklägerschaft:

- a. Strafklage: Damit wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt. Wer eine Strafklage stellt, wird vom Geschädigten zur Partei und erhält gewisse Verfahrensrecht nach StPO 107 und auch Rechtsbeistandbeizug (StPO 127), die geschädigte Person kann auch Rechtsmittel gegen Einstellungsverfügungen und Freisprüche ergreifen (aber nur in Bezug auf den Schuld- und nicht auf den Strafpunkt, StPO 382 II)
- b. Adhäsionsverfahren (Zivilklage): StPO 122 ff., grosser Vorteil da nicht noch separates Zivilverfahren, es ist nur ein Rechtsgang notwendig, dieselbe Instanz entscheidet über Zivil- und Straffrage (auch wenn sie in der Zivilsache vom Streitwert her nicht zuständig wäre). Zivilklage wird mit der Erklärung hängig, die Forderung ist zu beziffern und zu begründen. Das Gericht ist nach StPO 126 I verpflichtet, über die Zivilklage zu entscheiden, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Ansonsten Verweis auf den Zivilweg nach StPO 126 I. Gegen Einstellung des Verfahrens steht der Zivilklägerschaft ein Beschwerderecht zu, gegen die Abweisung der Zivilklage durch das Gericht hingegen die Berufung.

3. PROZESSMAXIMEN (PIETH S. 35 – 53)

a. Grundsätze als Konsequenz des staatlichen Strafmonopols

- i. *Offizialmaxime (StPO 2 und StPO 7)*: Die Strafrechtspflege obliegt einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden, es obliegt dem Staat von Amtes wegen, Straftaten zu verfolgen (Ausnahmen: Antragsdelikte und allenfalls Ermächtigungsdelikte nach StGB 347 I und StPO 7 II)
- ii. *Legalitäts-/Opportunitätsprinzip (StPO 7 und StPO 8)*: Das Legalitätsprinzip behandelt die Frage, wann die Behörden konkret aktiv werden müssen, sie müssen nämlich hinreichenden Verdachtsmomentan auf Tat und Täter nachgehen. , in der CH dürfen Einstellungen nach dem gemässigten Opportunitätsprinzip nicht willkürlich und nur mit sachlicher Begründung erfolgen, Beispiele sind Bagatellfälle (StPO 8 I), Fälle der Wiedergutmachung (StGB 53 i.V.m. StPO 8 I) und wenn Fälle bereits von ausländischen Behörden verfolgt werden oder an eine solche abgetreten werden (StPO 8 II lit. c).
- iii. *Untersuchungsgrundsatz (StPO 6)*: nach der Pflicht zur Findung der materiellen Wahrheit klären die Behörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab, sie dürfen sich nicht mit Parteierklärungen zufrieden geben, dabei müssen sie belastende und entlastende Umstände mit der gleichen Sorgfalt behandeln. Problematisch wg

der Machtkonzentration bei Staatsanwaltschaft und auch wg der antizipierten Beweiswürdigung.

b. Maximen zur Sicherung der Gewaltenteilung

- i. *Akkusations-/Immutabilitätsgrundsatz (StPO 9)*: Wichtig ist hier die Unterscheidung in Ankläger und Richter, das Gericht muss mit der Anklageschrift durch den Staatsanwalt befasst werden, die Anklageschrift legt den Prozessgegenstand fest. Mit Einreichung der Anklageschrift verliert die Staatsanwaltschaft die Verfahrensherrschaft, sie geht an das Gericht über, der eingeklagte Sachverhalt kann von niemand mehr verändert werden, das Gericht kann nur verurteilen oder freisprechen, dabei kann nach StPO 350 das Gericht den Sachverhalt nicht mehr verändern aber es ist nicht an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden!
- ii. *Richterliche Unabhängigkeit*: Dabei gibt es verschiedene Bestandteile, nämlich den gesetzlichen Richter (Verbot von Ausnahmegerichten, Sondergerichte wie für Wirtschaft, Militär aber erlaubt, die konkrete Spruchkammer muss rechtmässig besetzt sein und darf nicht nach dem jeweiligen Fall zusammengestellt werden), dem unabhängigen Richter (hier geht es um den Ausstand bei Vorbefassung), der unparteiische Richter (Ausstand bei Verwandtschaftsverhältnissen, Interessenskonflikten oder auch Befangenheit).
- iii. *Unmittelbares, mündliches und öffentliches Hauptverfahren*: Das Verfahren muss nach StPO 343 unmittelbar sein (also formell unmittelbar weil Beweisführung vor dem erkennenden Gericht und materiell unmittelbar weil sich das Urteil möglichst auf die tatnächsten Beweismittel stützen soll), nach StPO 66 mündlich oder schriftlich (wichtig ist Prinzip der Aktenkundigkeit, alle Verfahrensschritte müssen protokolliert werden, unerlaubte Aktenvernichtung ist eventuell nach StGB 254 strafbar, in der CH aber eher Prinzip der Aktenzirkulation, Hauptverhandlung weder immer unmittelbar noch immer mündlich, wenn effizientes Verfahren eingehalten werden will!). Zudem muss es nach StPO 69 ff. öffentlich sein (dient der Transparenz und der Kontrolle über die Justiz, im Vorverfahren sehr eingeschränkt, nur parteiöffentlich, aber im Hauptverfahren erstinstanzlich generell publikumsöffentlich, Ausschluss nur teilweise nach StPO 70).

c. Subjektstellung der Prozessparteien

- i. *Generell*: StPO 3 wiederholt die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Menschenwürde (BV 7), der Gleichheit und der Gerechtigkeit (BV 28 I i.V.m. StPO 3 I/II lit. c), zudem Grundsatz des fairen Verfahrens, Verpflichtung zu Treu und Glauben, Verbot des Rechtsmissbrauchs und Verbot widersprüchlichen Verhaltens.
- ii. *Autonomieanspruch*: Enthält die Unschuldsvermutung in StPO 10 (enthält wiederum eine Beweiswürdigungsregel, nach der der Richter zwar nach freiem Ermessen entscheidet aber sein Urteil auf nachvollziehbare Weise begründen muss und eine Beweislastregel, nach der der Nachweis der Schuld durch die Anklagebehörde zu erbringen ist) und das Aussageverweigerungsrecht in StPO

113 I (niemand ist zur Selbstüberlieferung oder Selbstanklage verpflichtet, kein Zwang durch Folter, Drohung oder Täuschung zulässig, auch keine Androhung negativer Konsequenzen bei Aussageverweigerung zulässig).

- iii. *Rechtliches Gehör und Waffengleichheit*: das rechtliche Gehör nach StPO 3 II lit. c und StPO 107 beinhaltet das Prinzip der Teilhabe (steht sämtlichen Verfahrensbeteiligten zu, beinhaltet Informationsrechte betreffend Anschuldigung, Beschuldigtenrechte und Akteneinsicht, aber auch Zeit zur Vorbereitung auf das Verfahren, das Recht auf eine – auch unentgeltliche – Vertretung sowie aktive Mitwirkungsrechte und auch den Anwalt der ersten Stunde, also Zulassung der Verteidigung schon bei der polizeilichen Einvernahme). Die Waffengleichheit nach StPO 3 II lit. a beinhaltet, dass die beschuldigte Partei die gleichen Ausgangschancen haben soll wie die Strafverfolgungsbehörden.
- iv. *Beschleunigungsgebot (StPO 5)*: Diese Konzentrationsmaxime besagt, dass die Strafbehörden das Verfahren unverzüglich an die Hand nehmen und es ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss bringen, unnötige und belastende Rechtsverzögerung soll vermieden werden.
- v. *„Ne bis in idem“ (StPO 11)*: Bei Identität von Tat und Täter darf der Beschuldigte nicht in der Sache erneut verfolgt werden (daher wichtig, Anklageschrift und damit Prozessgegenstand genau zu umschreiben!), dabei ist aber nur ein Strafverfahren relevant (nicht auch zivilrechtlich) und auch nur in der Schweiz (wobei mit EU-Staaten staatsvertragliches Ausweitungsabkommen durch Schengen SDÜ 54).

4. BEWEISRECHT I (PIETH S. 46-48; 141-166) (STPO 139 – 195)

Unschuldsvermutung nach StPO 20: Beweiswürdigungsregel (Richter entscheidet über Beweise aus freiem Ermessen, muss sein Urteil aber auf nachvollziehbare Weise begründen können) und Beweislastregel (Sache der Anklagebehörde, die Schuld nachzuweisen), Verbot aller Formen der Vorverurteilung. Nach StPO 113 I auch Aussageverweigerungsrecht (keine Selbstbelastung/-überlieferung/-anklage, keine Folter/Täuschung/Drohung, auch nicht mit negativen Konsequenzen, keiner muss sich selber überliefern, er darf sogar lügen).

Beweisen dient der Verifizierung oder Falsifizierung von Sachverhaltshypothesen, also der Rekonstruktion historischer bzw. materieller Wahrheit, Beweise werden dabei einzeln erhoben und verwertet und dann zu einem Gesamtbild zusammengesetzt, der Richter entscheidet dann frei von Beweiswürdigungsregeln, muss sein Urteil aber objektiv begründen und nachvollziehbar machen und sachlich sein Ermessen ausüben, er beurteilt dabei das Gesamtbild der Beweismittel.

Die Beweismittel lassen sich unterteilen in direkter (Zeuge hat Tat beobachtet) und indirekter Beweis (Beweisführung mit Hilfe von Indizien) sowie Personalbeweis (Zeugen, Auskunftspersonen, ect.) und Sachbeweis (Urkundenbeweis und Augenschein).

Im schweizerischen Recht gibt es nach der Theorie keinen *numerus Clausus* der Beweismittel (Bundesgericht und Schweizerische Lehre dagegen, weil es unmöglich ist, den technischen Fortschritt beizubehalten, aber auch Konflikt mit dem Grundsatz der Justizförmigkeit), aber faktisch doch NC (da Liste der Beweismittel im Gesetz zwar nicht abschliessend, aber alle denkbaren Beweismitteltypen umfasst! Aber wichtig, vor allem bei Zwangsmassnahmen MUSS eine explizite gesetzliche Grundlage vorliegen).

Beweisbedürftig sind dabei erhebliche Tatsachen, nicht aber unerhebliche Tatsachen (rechtlich nicht relevant), auch nicht offenkundiges oder gerichtsnotorisches (wie z.B. Historische Tatsachen wie der Holocaust) oder auch bewiesene Tatsachen aus einem vorherigen Prozess. Wichtig sind Tatsachen, die bereits rechtsgenügend erwiesen sind, hier wird auf die antizipierte Beweiswürdigung angespielt (unzulässig ist es, einen Beweisantrag mit dem Argument anzulehnen, man habe sich seine Meinung bereits gebildet!). Das Sammeln und Führen des Beweises ist Staatssache, es klärt von Amtes wegen ab, aber im Rahmen der Mitwirkungsrechte können die Parteien Beweisanträge stellen, Beweise präsentieren oder selber als Beweisperson aussagen.

5. BEWEISRECHT II/BEWEISVERBOTE (PIETH S. 146-152)

- a. **Beweiserhebungsverbote:** Umfasst die Beweisthemenv Verbote (Tatsachen sind geheimhaltungsbedürftig, anderes Beispiel: Wahrheitsbeweis im Ehrverletzungsverfahren ausgeschlossen), die Beweismethodenverbote (durch Zwang, Folter, Täuschung, Lügendetektor) und die Beweismittelverbote (z.B. wenn ein Zeuge sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht beruft, kann der Beweis nicht erhoben werden).
- b. **Beweisverwertungsverbote:** Nicht jeder Verfahrensverstoss führt zur Nichtbeachtung von Beweismitteln, nur die Verletzung fundamentaler Beweisnormen zieht ein Verwertungsverbot mit sich.
Zu unterscheiden ist dabei zwischen Gültigkeits- und Ordnungsvorschriften. Dabei relevant ist der Schutzzweck der Norm – fraglich ist, ob das Beweismittel auch auf gesetzmässigem Wege erhältlich gewesen wäre?). Das neue Recht sieht in StPO 141 I und II zwei Kategorien von Gültigkeitsvorschriften vor, die erste hat dabei die radikale Konsequenz der absoluten Unverwertbarkeit (absolut wirkende Verwertungsverbote sind natürlich bei verbotenen Beweiserhebungsmethoden wie Zang, Folter ect. gegeben oder auch, wenn wie in StPO 158 z.B. das Gesetz selber einen Beweis als unverwertbar erklärt) und die andere lässt die Verwertung zu, sofern es für die Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist (relatives Verwertungsverbot, wichtig ist die Interessenstheorie, also die Abwägung zwischen Aufklärungsinteresse und den Grundrechten, vor allem Extremfälle wie Tötungsdelikte ect. sind hier relevant, dann ist es egal, ob Beweis in Verletzung von materiellem Strafrecht oder anderen Normen erhoben wurde).

Als Rechtsfolge müssen unverwertbare Beweise aus den Verfahrensakten entfernt werden und – sofern noch über die Verwertung gestritten wird – in ein Separatdossier ohne Prozesseinwirkung gesteckt werden, danach vernichtet. Die Fernwirkung der Beweisverbote war in der CH umstritten, heute besagt STPO 141 IV dass absolut unverwertbare Beweise auch absolut Fernwirkung entfalten, der gesamte Beweisstrang ist nicht gültig, während relative Verwertungsverbote nur solange eine Fernwirkung auslösen, sofern der Beweis ohne die vorhergehende illegale Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre (wäre das Beweismittel auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne die unrechtmässige Beweiserhebung erlangt worden, entfaltet sich keine Fernwirkung, es findet also eine Prognose über die hypothetische Kausalität statt).

6. BEWEISRECHT III (PIETH, S. 154-164)

- a. Zeugenbeweis (Art. 162-181 StPO): Zeugen sind Personen, die auf Grund eigener Wahrnehmung Aussagen über verdachtsrelevante Tatsachen machen können, dabei aber nicht selber tatverdächtig sind! Sie haben namentlich 3 Pflichten: Die Erscheinens- und Anwesenheitspflicht (auch, wenn sie sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen oder nichts auszusagen haben), die Aussagepflicht (mit Ausnahme des Zeugnisverweigerungsrechts, bei unrechtmässiger Verweigerung Ordnungsbusse) und die Wahrheitspflicht (bei vorsätzlicher Falschaussage StGB 307).

Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt in den Fällen StPO 168 – 173), StPO 168 betrifft dabei zum Schutz des Familienfriedens persönliche Beziehungen wie im Gesetz aufgelistet, StPO 169 betrifft den Schutz eigener Interessen im Falle einer Selbstbelastung oder der Belastung nahestehender Personen oder auch einer Zeugengefährdung, StPO 170 betrifft den Schutz des Amtsgeheimnisses bei Beamten (aber Entbindung vom Gesetz oder der vorgesetzten Behörde, dann Verpflichtung zur Aussage), StPO 171 den Schutz des Berufsgeheimnisses (aber nur soweit wie typische berufliche Tätigkeit reicht, im Anwaltsgesetz besteht bei Entbindung durch den Mandanten nur ein Recht zur Aussage, keine Pflicht des Anwalts!) sowie Medienschaffende durch den EMRK-Quellenschutz, Beratungspersonen (wenn Interesse an Wahrheitsfindung höher als Geheimhaltungsinteresse und trotz Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtete Berufsgruppen. Es besteht ein Anspruch auf Schutz und Entschädigung, die Einvernahme erfolgt durch Staatsanwaltschaft oder Gericht, nicht durch Polizei. Wird der Hinweis auf die Zeugenpflichten, die Sanktionen und die Zeugnisverweigerungsrechte vergessen, so liegt eine absolute Unverwertbarkeit vor. Die Schweiz hat im StGB auf eine Kronzeugenregelung verzichtet (Kooperation mit den Behörden im Tausch gegen Straffreiheit o.ä.), im Nebenstrafrecht aber gegeben (Kartellrecht!).

Zu den anonymen Zeugenaussagen: Dabei gibt es verschiedene Probleme (Man kann das Aussageverhalten nicht beobachten, der Zeuge wird keine Angaben zur Person machen, damit kennt man das persönliche Verhältnis nicht und es gibt

keine Hinweise zur allfälligen Befangenheit -> Motivationslage? Der wirkliche Täter könnte sogar zum anonymen Zeugen werden). Hinsichtlich des Verfahrens ist zu sagen, dass das EMGR sich gegen eine anonyme Zeugenaussage ausgesprochen hat bzw. eine solche nur unter gewissen Voraussetzungen zulässt (Nicht einziges oder überwiegend ausschlaggebendes Beweismittel, es muss zudem eine Kompensation z.B. durch gründliche Überprüfung des anonymen Zeugen geben), das BGer sagt dagegen eigentlich, dass alles nach dem Beweiswürdigungsprinzip gelten kann – dies ist FALSCH, als Verteidigung dagegen gehen! Neu sagt das BGer, eine anonyme Zeugenaussage ist zulässig, wenn eine Bedrohung für Leib und Leben besteht, eine gewisse Kompensation/Schadensbegrenzung betrieben wird und die Zeugenaussage nicht einziges oder überwiegend ausschlaggebendes Beweismittel ist (die anonyme Zeugenaussage sollte mit Untersuchungsmassnahmen/Ermittlung überprüft werden).

- b. Auskunftsperson (Art. 178-181 StPO): Steht zwischen Zeuge und Beschuldigtem, sehr problematisch weil weniger Rechte und Pflichten, nur Anwesenheitspflicht, keine Wahrheits- oder Aussagepflicht! Besonders bei suspekten Zeugen und auch Kindern und Jugendlichen relevant. Wichtig auch das Unternehmensstrafrecht, hier hat ja ein Vertreter der juristischen Person gehandelt, er und seine engsten Mitarbeiter der Organe sind Quasibeschuldigte, sie können keine Zeugen sind sondern werden als Auskunftspersonen einvernommen, ohne Aussage- und Wahrheitspflicht. Analog sind dabei für Jugendliche, suspekta Auskunftspersonen und Mitbeschuldigte die Regeln über die Beschuldigteneinvernahme anwendbar (StPO 180 I), für Privatkläger die Regeln über die Zeugeneinvernahme.
- c. Sachverständigenbeweis (Art. 182-191 StPO): Entscheidungshilfe des Gerichts durch besondere Sachkunde u.ä., sind aber nur Gehilfen und werden beigezogen, wenn es das Gesetz vorschreibt (StGB 20) und sonst durch Ermessen der Strafbehörden, es ergeht dann ein schriftlicher Antrag, bei der Begutachtung ist aber immer die Menschenwürde zu respektieren.
- d. Der Sachbeweis (StPO 192 f.): Unterteilt in den Augenschein nach StPO 193 (unmittelbare sinnliche Wahrnehmung, über die Notwendigkeit entscheiden die Strafbehörden aufgrund von Ermessen, die Parteien haben aber bis auf die Einschränkungen Anspruch auf Teilnahme, vergleiche StPO 147 ff.) und den Urkundenbeweis nach StPO 192 (hier gilt der strafprozessuale Begriff, der nicht nur schriftliche Dokumente umfasst, sondern auch Daten, Bildträger und Tonaufzeichnungen ect., kann entweder selbst die Straftat enthalten wie bei ehrverletzenden Briefen, aber auch gewisse Rückschlüsse auf eine Straftat erlauben).
- e. Letzte Notizen zum Beweisrecht/Repetition: Im Beweisrecht gibt es verschiedene Arten von Personal- (Auskunftsperson, Beschuldigter, Zeuge) und Sachbeweisen sowie Beweisverwertungsverbote bei rechtswidrig erlangten Beweisen, Beweiserhebungsverbote und Beweismethodenverbote. Zu beachten ist, dass wenn ein Sachverständigengutachten vorliegt, man sich gegen dieses nur wehren

kann, wenn man das Gericht von der Notwendigkeit eines Gegengutachtens überzeugt (private Gutachten sind hier irrelevant).

7. ZWANGSMASSNAHMEN I (PIETH S. 101-139) (STPO 196 – 298)

Eine Zwangsmassnahme ist ein strafprozessualer Eingriff in die Grundrechte, dabei sind die Voraussetzungen von BV 36 zu prüfen. Es braucht eine gesetzliche Grundlage (StPO oder Spezialgesetze, im Polizeirecht gibt es vor allem bei weniger eingreifenden Massnahmen noch die polizeiliche Generalklausel, im Strafprozessrecht aber nicht, da hier auch meistens weitergehende Eingriffe und Numerus Clausus der Zwangsmassnahmen!), das öffentliche Interesse (dieses ist bei der Verfolgung von Straftaten immer gegeben und wird daher in diesem Zusammenhang durch die Voraussetzung eines hinreichenden Tatbestandes ersetzt) und die Zumutbarkeit. Der Tatbestand ist dabei die Abgrenzung zum Präventionsrecht, nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass eine Person einen Straftatbestand des materiellen Rechts erfüllt hat, ist der Tatverdacht erfüllt. Vorgehen ist immer zuerst die Suche eines Tatbestandes im materiellen Recht, dann die Suche nach konkreten Anhaltspunkten und dann die Frage, welche Zwangsmassnahmen angeordnet werden können. Das Strafverfahren dient der Verdachtsklärung, dabei verfügen die Strafbehörden über die Möglichkeit, Zwangsmassnahmen zur Beweisschaffung- und Sicherung sowie zur Sicherstellung der Anwesenheit von Personen im Verfahren anzuordnen. Dabei wird immer in die Grundrechte eingegriffen, die Schranken von BV 36 bzw. analog StPO 197 sind dabei zu wahren. Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage müssen Zwangsmassnahmen in der StPO gesetzlich vorgesehen sein, bei schweren Eingriffen sogar im formellen Gesetz (es darf keine gesetzlich nicht vorgesehenen Zwangsmassnahmen geben -> numerus clausus!). Zudem braucht es ein überwiegendes öffentliches Interesse (ein erheblich überwiegendes Interesse ersetzt aber auch nicht die gesetzliche Grundlage!) und die Prinzipien der Verhältnismässigkeit (Geeignet, Erforderlich und Zumutbar). Zudem braucht es hier eine weitere Voraussetzung, nämlich einen Tatverdacht, der zu Zwangsmassnahmengreifung legitimiert (Die Massnahmen sollen nicht erst einen Tatverdacht finden, sondern er muss vorher aufgrund von konkreten Tatsachen und einer vorläufigen Subsumtion unter den Straftatbestand gegeben sein, dabei reicht ja bei der Verfahrensöffnung generell schon ein recht offener Anfangsverdacht, bei den Zwangsmassnahmen aber eben ein hinreichender, bei gewissen Massnahmen sogar ein dringender Tatverdacht, dabei werden die Anforderungen je nach Massnahme und vor allem je nach Dauer höher, die Substantiierungspflicht trägt die Verfahrensleitung). Problematisch sind Zwangsmassnahmen immer, wenn es später zum Freispruch kommt (Entschädigungspflicht) und auch unbeteiligten Dritten gegenüber. Die StPO sieht dabei offene Zwangsmassnahmen vor, die der betroffenen Person nach StPO 199 zu eröffnen sind, und auch geheime, die nicht mitgeteilt werden. Zuständig für Zwangsmassnahmen ist in manchen Fällen die Polizei (Anhaltung, vorläufige Festnahme, Abnahme von DNA-Proben, erkennungsdienstliche

Behandlung, Observation bis zu einem Monat und Notkompetenz bei Gefahr in Verzug betreffend Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen), zudem ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zur Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständig (bei geheimen Zwangsmassnahmen aber meistens Erfordernis der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht) und zu guter letzt ordnet das Zwangsmassnahmengericht bestimmte Zwangsmassnahmen auf Antrag der Staatsanwaltschaft an oder entscheidet und genehmigt selber gewisse Zwangsmassnahmen. Nun zu den verschiedenen arten von Zwangsmassnahmen:

1. Vorladung (StPO 201 ff.): StPO regelt Fristen und Form, ergeht meist schriftlich und dann auch mit Androhung der Vorführung. Die Polizei kann aber auch formlos Personen bzgl. Identität oder zur Befragung aufbieten. Die Vorladung kann aber nur mit staatsanwaltschaftlichem Vorführungsbefehl durchgesetzt werden.
2. Vorführung (StPO 207 ff.): Generell nur mit schriftlichem Befehl der Verfahrensleitung (aber auch gewisse Ausnahmen, wo ohne vorherige Androhung möglich).
3. Fahndung (StPO 210 f.): klassisch bei Polizei anzusiedeln, dient der Ermittlung des Aufenthaltsortes (auch Nichtverdächtiger) oder der Verhaftung ausgeschriebener Verdächtiger (nicht aber von Nichtbeschuldigten!).
4. Polizeiliche Anhaltung (StPO 215 ff.): dient der kurzfristigen Klärung der Lage durch Identitätsfeststellung, Kurzbefragung und Vorabklärung, auch Verbringung auf Polizeiposten zulässig aber dann muss Polizei zügig und professionell beschleunigt handeln (v.a. bei Fussballspielen, Demonstrationen)
5. Vorläufige Festnahme (StPO 217 ff.): Umfasst die max. 24stündige polizeiliche Festnahme und die Haft während der staatsanwaltschaftlichen Haftphase bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts, teilweise MUSS die Polizei verhaften, teilweise KANN sie. , vorausgesetzt ist dabei ein Tatverdacht , löst sofern der Tatverdacht sich bestätigt meist eine erkennungsdienstliche Behandlung aus (aber nur zu konkreten Überprüfungen, auch von Nichtverdächtigen, aber nicht flächendeckend! Diese Daten müssen eigentlich vernichtet werden danach, aber gewisse Ausnahmen nach 261 StPO).
6. Untersuchungs- und Sicherheitshaft (StPO 220 ff.): schwerster Eingriff, wichtig Unterscheidung zwischen materiellem (betrifft Haftgründe) und formellem Haftrecht (regelt Kompetenzen, Verfahren ect.). Haftgründe in StPO 221 (dringender Tatverdacht = erhöhte Wahrscheinlichkeit der Verurteilung mit steigenden Anforderungen an die Konkretisierung je länger Haft; besonderen Haftgründe sind Fluchtgefahr wenn konkrete Umstände dazu bestehen, relevant ist die Gesamtheit der Lebensumstände/Lebensmittelpunkt, zudem aber auch Kollusionsgefahr wenn konkrete Kollusionsbereitschaft und befürchtete Kollusionshandlungen zur Beeinflussung auf Zeugen oder Beweismittel o.ä., weiterhin die Fortsetzungsgefahr aus präventiven Gründen und die Ausführungsgefahr, welche problematisch ist da absolut präventiv,

diese ist systemwidrig – reine Prävention, gehört ins Polizeirecht mit dort geltenden Regeln – und verfassungswidrig – Bund hat dazu keine Kompetenz, die Kompetenz im präventivpolizeilichem Bereich liegt bei Kantonen). Wichtig ist die Verhältnismässigkeit der Haft, diese wird im materiellen Haftrecht behandelt, es ist immer abzustellen, ob eventuell Individualinteressen gegen Verfahrensinteressen stehen (Beschuldigter alt, krank?), auch Reihe von Ersatzmassnahmen statt Haft (Kautions ect.), bei Übertretungen sowieso keine Untersuchungshaft zulässig. Untersuchungshaft kann nicht nur inhaltlich unzulässig werden, sondern auch wegen der Dauer (immer fragen: Untersuchungshaftdauer im Vergleich zur erwartenden Haftstrafe bei Verurteilung??), auch keine Maximalfristen für generelle Untersuchungshaft, nur in Bezug auf die Dauer der Erstanordnung (3 Monate).

Das formelle Haftrecht betrifft die Haftanordnung (StPO 224 ff., Kompetenz liegt beim Zwangsmassnahmengericht und muss innert 48 nach Antragseingang und innert 96 Stunden nach Verhaftung ergehen, dabei kontradiktorisches Haftprüfungsverfahren mit einer Reihe von Beschuldigtenrechten, wichtig ist, dass allfällige sofort verfügbare Beweise zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts bzw. der Haftgründe sofort zu erheben sind, dabei gegen Erstanordnung der Untersuchungshaft nach StPO kein Rechtsmittel, allenfalls Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht), die Haftverlängerung (StPO 227, Verlängerung immer für 3, ausnahmsweise 6 Monate, schriftliches Verfahren) und die Haftentlassung (StPO 228, jederzeit mündlich oder schriftliches Gesuch an Zwangsmassnahmengericht, aber auch einmonatige Sperrfrist, um dauernde Gesuchsstellung zu vermeiden). Möglich ist auf Antrag des Beschuldigten der vorzeitige Strafantritt, also eine Anrechnung der Untersuchungshaft auf eine zu erwartende Haftstrafe, dann meistens Verlegung in eine andere Institution, aber problematisch weil ja dann vor der Verurteilung bereits Strafzwecke verwirklicht werden, es muss auf jeden Fall die Möglichkeit geben, auch im vorzeitigen Strafvollzug ein Haftentlassungsgesuch zu stellen!

Die Untersuchungshaft ändert sich terminologisch in Sicherheitshaft, sobald die Verfahrensleitung auf die Gerichte übergeht (Wichtig aber hier: Vor erstinstanzlicher Verurteilung bleibt Anordnungscompetenz trotz „Sicherheitshaft“ beim Zwangsmassnahmengericht, nach der Verurteilung geht sie auf ein Sachgericht über).

7. Hausdurchsuchung (StPO 244 f.): sehr klassisch, erfordert Anwesenheit der Inhaber der Räume, zuständig zur Anordnung ist Verfahrensleitung (bei Gefahr in Verzug auch Polizei, wenn verdächtige Person sich im Haus versteckt)
8. Durchsuchung von Aufzeichnungen und Datenträgern (StPO 246 ff.): Problematisch, vor allem wenn Inhaber sich auf Zeugnisverweigerungsrecht beruft und nicht durchsucht und beschlagnahmt werden darf, dann werden

diese Aufzeichnungen erstmal versiegelt, für die Endsiegelung ist das Zwangsmassnahmengericht oder später das Sachgericht zuständig.

9. DNA-Analysen (StPO 225 ff.): Genetischer Fingerabdruck, durch hohe Aktualität im DNA-Profil-Gesetz geregelt, Abnahme von Proben durch Staatsanwaltschaft oder Gericht anordnungsbar, hinsichtlich Analyse nur Staatsanwaltschaft. Bei Probeentnahme und Erstellung eines Profils immer Voraussetzungen eines Grundrechtseingriffs und Tatverdachts prüfen. Gesetz regelt, was ins Informationssystem aufgenommen wird. Auch Massenuntersuchungen von nichtverdächtigen Personen möglich durch Zwangsmassnahmengericht auf Antrag von Staatsanwaltschaft, aber nur wenn diese Personen bestimmte, in Bezug auf die Tatbegehung festgestellte Merkmale aufweisen. Unterschieden in invasive Massnahme (greift in den Körper ein, z.B. Blutentnahme) und nicht-invasive Massnahme (wird vom Körper abgetragen, z.B. Mundspeichelprobe). Die Massenuntersuchung steht im Spannungsfeld zur Unschuldsvermutung.

8. ZWANGSMASSNAHMEN II (PIETH S. 123-126 UND 208-210)

- a. Aus Vorlesung: Immer fragen nach der Wechselwirkung: Was will ich und wie erreiche ich es, durch Beweise? Einziehung? Immer zuerst Herausgabe fordern, dann Hausdurchsuchung und Beschlagnahme, die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Befehl, die Staatsanwaltschaft ordnet an, die Polizei führt aus. Vorher überlegen: Was will ich einziehen? Was will ich beweisen? Zufallsfunde dürfen verwertet werden (243 StPO), die Privatsphäre ist durch die Durchsuchung ja eh schon verletzt als geschütztes Grundrecht, dann kann man ja auch die Zufallsfunde direkt mitnehmen. Nicht erlaubt sind Fishing Expeditions, hier fehlt es normalerweise am Tatverdacht (es wird ein Netz ausgeworfen um Tatverdacht überhaupt zu finden).
- b. Die Beschlagnahme (Art. 263-268 StPO) als besondere offene Zwangsmassnahme: Auflistung in StPO 263, konservatorische Massnahme, die auch vom Beschuldigten und von auskunftsverweigerungsberechtigten Zeugen geduldet werden muss, da nicht im gleichen Masse im Gewissenskonflikt mit Aussagepflicht. Ausnahmen nur für höchstpersönliche Aufzeichnungen des Beschuldigten und für Korrespondenz mit Zeugnisverweigerungsberechtigten, vor allem Korrespondenz mit Verteidigung und Anwaltschaft absolut nicht beschlagnahmbar. Zuständig zur Anordnung ist Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft oder Gericht), vorher aber immer Chance zur freiwilligen Kooperation geben!
Praktisch wichtig sind Kontosperrung (nicht erwähnt, Variante der Beschlagnahme da keine Verfügungsrechte mehr für gewissen Zeitraum, problematisch wenn nicht nur heimlich angeordnet sondern auch weiter geheim gehalten, denn es fehlt gesetzliche Grundlage) und für Bankabfrage (Verletzung des Bankgeheimnisses, zwar behält Beschuldigter Verfügungsrechte, aber dennoch trotz verneinender Bundesgerichtssprechung liegt hier Zwangsmassnahme vor, durchbricht das Bankgeheimnis und dies macht eine ausdrückliche gesetzliche

Grundlage erforderlich, diese fehlt). Die Tatwaffe kann nach StGB 69 I eingezogen werden, auch Häuser durch Grundbuchsperrung! Geld ist nach StGB 70 einzuziehen, Drittprivilegien sind nach StGB 70 II einzuziehen (Aber nur Nichteinziehen wenn ein adäquater Kaufpreis vorliegt, hat aber Käufer weniger als der Verkehrswert gezahlt, ist eine Einziehung möglich, und dann zwar in Bezug auf das ganze Haus, auch wenn der Käufer gutgläubig war! Aber die Schätzung des Verkehrswertes ist immer schwierig, im Zweifelsfall immer auf Verhältnismässigkeit klagen). Die Verjährung ist minimal 7 Jahre (höher je nach Verjährung der Straftat in Bezug!), es braucht eine amtliche Publikation wegen allfälliger besserer Rechte von anderen, und neu ist die Schätzung nach Abs. 5!

- Art. 70 StGB: betrifft echte Surrogate, diese können direkt eingezogen werden (also Gegenstand aus Betrug wird in Porsche, dann Bild, dann Haus getauscht, dann kann dies eingezogen werden) und auch unechte Surrogate (Geld aus Betrug wird bei Bank eingezahlt, dann kann jeweils das Geld von der Bank eingezogen werden).

- Art. 71 StGB: Strafprozessualer Arrest, Wertgleiches wird eingezogen, also Ersatzforderungen (zu beachten ist dabei 71 III, im Konkurs keine Bevorzugung der Behörden sondern Forderungen der Behörden werden in 3. Klasse kollektiert).

- Art. 72 StGB: Beweislastumkehr! (Ziel ist Unterbindung von organisiertem Verbrechen durch Finanzmittelaustrocknung, aber wenig Erfolg, eher merkwürdige Mittel nach Ackermann)

- Art. 73 StGB: Rückgabemöglichkeit (keine Bereicherung des Staates!!)

c. Selbstständige Einziehung nach StGB 69 -73 wird normalerweise gegen eine Person verfügt, betrifft hier aber Vermögenswerte in der CH, die entweder aufgegeben wurden zur Verwahrung oder aber wenn Eigentümer sich im Ausland befindet, vor allem betreffend internationalem Betäubungsmittelhandel! Hier liegt auch eine Straftat vor, diese liegt aber meistens im Ausland -> Rechtshilfesuch! Das Bundesgericht verlangt für die Einziehung eine generelle schweizerische Zuständigkeit, zu bejahen wäre aber eher wie in Österreich oder Liechtenstein eine gesonderte gesetzliche Zuständigkeit (bei schweizerischer Zuständigkeit ist Ort der gelegenen Sache relevant, bei mehreren Kantonen zieht der zuerst ermittelnde Kanton das gesamte Verfahren an sich – meist lukrativ!!!). Die Staatsanwaltschaft prüft dann die Voraussetzungen der Einziehung und erlässt einen Einziehungsbefehl oder stellt das Verfahren ein, das Verfahren richtet sich nach den Regeln über den Strafbefehl, ein Strafbefehl kann dabei auch bei unbekannter Adresse auch ohne öffentliche Bekanntmachung als zugestellt geltend und damit auch ein Einziehungsbefehl (wenn z.B. Aufenthaltsort unbekannt oder Sitz im Ausland ohne Zustelladresse). Das Gericht entscheidet in Form eines Beschlusses/einer Verfügung über die selbstständige Einziehung. Bei Einziehung erheblicher Summen von ganzen Familien u.a. kann es notwendig werden, die Eigentümer als kriminelle Organisation einzustufen, denn dann kann man von Ihnen den Nachweis eines rechtmässigen Erwerbs des Geldes verlangen.

Aus Vorlesung: Sicherungseinziehung gibt keine Drittprivilegien (Sicherungseinziehung ist ja zum Schutz, hier werden gefährliche Gegenstände eingezogen um Straftaten zu verhindern und zur Garantie der Schutz der Bevölkerung, hier auch kein Drittprivileg. Anders als Vermögenseinziehung, hier geht der Verwertungserlös an die Täterschaft).

Zur Problematik Einzug eines Raserautos (Skript Fall 2): Gibt es hier eine Anlasstat? Hier ja, Vergehen nach SVG, Gefährdung des Verkehrs. Das Auto ist im Eigentum der Leasinggesellschaft, gehört also weder dem Vater noch dem Täter (immer wichtig!). Zu beachten ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Führerscheinentzug? Hier aber eher Nichtbeachtung! Strafrechtliches Fahrverbot. Auch psychologische Massnahmen. Die relativ leichte Wiederbeschaffung eines Autos steht der Einziehung eventuell hinsichtlich der Geeignetheit der Verhältnismässigkeit im Wege (Leasinggeber führen schwarze Liste). Heute meistens eher Einziehung von Raserautos!

Fall 1 Einziehung von Vermögenswerten: Bruttoprinzip (Summe x aber abzüglich Produktionskosten ect., denn die musste Täter ja auch bezahlen, er soll nicht mehr zahlen als er gewonnen hat, dann ja Bestrafung und in diesem Fall war Maximalstrafe nach dem kantonalen Heilmittelgesetz vorgegeben, dann nicht höher!).

Fall 2 Surrogate: Rolex nach StGB 70 echte Surrogat (direkte Beschlagnahme nach 70! Im Konkurs Privilegierung in 1. Klasse!). Begleichung von Spielschulden bei Y nicht einziehbar (Spielschulden sind nach OR Naturalobligationen, Eigentlich ist der Gläubiger hier ja gutgläubig, aber man kann sie bezahlen, muss aber nicht und hier immer fragen: Gleichwertige Gegenleistung? Ja. Gutgläubig? Ja. Dann unabhängig von Naturalobligation keine Einziehung möglich!!!). Eingezahltes Geld ist Buchgeld und damit echtes Surrogat, Einziehung direkt möglich. Gewechselte US-Dollar sind echtes Surrogat, Einziehung direkt möglich (via StGB 70).

Fall 3: Herausgabe an den Verletzten/SchKG: Wer hat Vorrang? Hier gibt es eine Vermischung nach Sachenrecht, aus diesem Mischkörper kann nach 70 eingezogen werden, der Teil geht an das Betrugsoffer und die Arbeitnehmer haben das Nachsehen.

9. ZWANGSMASSNAHMEN III (PIETH S. 126-139)

- a. Geheime Überwachungsmaßnahmen: im Bereich der Makrokriminalität (organisiertes Verbrechen, Wirtschaftskriminalität, Terrorismus ect.) mussten weitere Massnahmen gefunden werden, dienen vor allem zur Eindringung in abgeschottete Machtapparate. Aber problematisch, weil gelegentlich auch präventionslastig, die Heimlichkeit birgt ein hohes Missbrauchspotential und durch verdeckte Befragung kann es zur Selbstbelastung kommen. Verschiedene Typen: Nur Beobachterrolle oder eben auch interaktives Element (Scheinkauf ect. durch Ermittler).

1. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (StPO 269 ff. = TK): Gewisse Voraussetzungen (dringender Tatverdacht, Katalogtat, Einhaltung der

Subsidiarität, Verhältnismässigkeit), Abhörung auch von Dritten möglich, wenn Beschuldiger z.B. dessen Anschluss benutzt, auch bei Verweigerungsberechtigten weil kein so grosser Gewissenskonflikt, nicht abgehört werden dürfen Berufsheimnisträger!

TK wird von Staatsanwaltschaft angeordnet, muss aber innert 24 Stunden Antrag an Zwangsmassnahmengericht stellen, dieses muss innert 5 Tagen entscheiden.

Überwachte Personen sind nach Abschluss des Vorverfahrens spätestens über Art, Grund und Dauer der Überwachung aufzuklären, aber auch Ausnahme z.B. bei fortdauernder Ermittlung gegen organisiertes Verbrechen. Materialien aus nichtgenehmigten Überwachungen sind unverwertbar und sofort zu vernichten, bei Zufallsfunden ist das Verfahren auf Anordnung und Genehmigung nachzuholen hinsichtlich dieses Fundes (dann fehlt die Voraussetzung des dringenden Tatverdachts, muss aber Katalogtat sein).

2. Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten (StPO 280 f.): Breites Massnahmenspektrum, gleiche Anfordernungen und Verfahren wie bei TK, nur unzulässig in Haftanstalt (verletzt Kerngehalt der persönlichen Freiheit) und in Räumen und Fahrzeugen von Berufsheimnisträgern.
3. Observation (StPO 282 f.): Wenig eingreifend, daher hat auch Polizei bis zu einem Monat selbstständige Kompetenz, bei Verlängerung Antrag an Staatsanwaltschaft. Unklar, wie konkret hier der Tatverdacht sein muss!!!
4. Überwachung von Bankbeziehungen (StPO 284 f.): Heute wichtig hinsichtlich transnationalen Straftaten, jetzt nun in neuer StPO hiermit die gesetzliche Grundlage. Anordnungsbehörde ist hier das Zwangsmassnahmengericht.
5. Verdeckte Ermittlung (StPO 286 ff.): Hier wird ein Angehöriger der Polizei mit einer Tarnung versehen in ein kriminelles Umfeld eingeschleust (interaktive Komponente), vor allem bei abgeschotteten kriminellen Organisationen oder terroristischen Gruppen relevant, da ist der schwere Grundrechtseingriff gerechtfertigt. Wichtig aber auch im Alltag bei Betäubungsmittelverstössen (Scheinkauf), problematisch wird es, wenn der Staat dann zur Tatbegehung beiträgt. Unterscheidung zwischen blosser Observation und verdeckter Ermittlung manchmal unklar, relevant ist es, ob es zu Kontaktknüpfung mit verdächtigen Personen kommt, dann verdeckte Ermittlung und damit Bewilligungspflicht.

Die Anordnung ist an gewisse materielle Voraussetzungen (aufgrund des Bedürfnisses des frühen Einschreitens nur hinreichender und kein dringender Tatverdacht, zudem Liste von Katalogtaten und dort vor allem die schweren Delikte und zudem Subsidiarität) und formelle Voraussetzungen (Anordnung vom Staatsanwalt, Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht, gleiches Verfahren und Fristen wie TK, Maximaldauer ist ein Jahr aber Verlängerungen von je 6 Monaten möglich).

Die Verwertung der Befunde ist oftmals problematisch, vor allem hinsichtlich des verdeckten Gehörs (Täuschung des Beschuldigten, dadurch eher restriktivere Anwendung), der Grenzen der zulässigen Einwirkung (keine

Provozierung von Straftaten = keine Weckung der Tatbereitschaft und keine Umlenkung der Tatbereitschaft auf schwere Delikte, allenfalls vorhandenen Tatentschluss konkretisieren durch Scheinkäufe, bei Überschreitung der Grenzen Strafmilderung oder gar Verfahrenseinstellung, Befunde nicht bewilligter verdeckter Ermittlungen sind absolut unverwertbar und müssen vernichtet werden).

Die verdeckte Ermittlung geht an die Grenzen des Rechtsstaats durch Täuschungen, verdecktes Gehör ect, es werden die Verteidigungsrechte umgangen. Daher sehr vorsichtig anzuwenden, es muss ein konkreter Verdacht hinsichtlich einer besonders schweren Straftat nach dem Buch vorliegen (teleologische Reduktion auf das Minimum).

10. VERFAHREN UND URTEIL (PIETH S. 167-212)

- a. Das Vorverfahren (StPO 299 – 327): Der Anklagegrundsatz bringt die Gewaltenteilung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gericht mit sich. Das Vorverfahren ist nun unterteilt in ein polizeiliches Ermittlungsverfahren (siehe unten, Ziel ist die Spurensicherung, die Ermittlung geschädigter und tatverdächtiger Personen und eventuell die vorläufige Festnahme von Verdächtigen) und in das staatsanwaltschaftliche Untersuchungsverfahren (befasst sich eher mit der rechtlichen Wertung und der Beurteilung, ob die Beweise insgesamt für eine Anklageerhebung ausreichen). Das Vorverfahren wird, auf Strafanzeige oder aufgrund polizeilicher Wahrnehmung, generell formlos durch die Polizei eingeleitet durch eine Verfügung, die nur im Falle einer doppelten Strafverfolgung anfechtbar ist, sonst nicht. Die Kriminalpolizei arbeitet dabei vergangenes Unrecht auf (im Unterschied zur Sicherheitspolizei, die zur Gefahrenabwehr beiträgt und kantonal geregelt wird) und nach dem heutigen Stand ist bei modernen Kriminalitätsformen wie organisierte Kriminalität, Terrorismus ect. auch ein Vorabklärungsverfahren möglich, also mit Aktivität der Kriminalpolizei ohne aber konkret gefahrenorientiert oder konkret verdachtsorientiert zu sein (Stichwort „Milieubeobachtung“).
1. Das polizeiliche Ermittlungsverfahren: Hier enge Kooperation, nach dem Gesetz leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren und ist gegenüber der Polizei weisungsberechtigt, allerdings erst nach Information durch die Polizei, welches nach Gesetz aber nur bei schweren Straftaten oder anderen schwerwiegenden Ereignissen geschehen muss. Allerdings ist spätestens zum Schluss die Staatsanwaltschaft zu involvieren, denn nur sie kann das Verfahren beenden oder eröffnen. Damit zwei verschiedene Modelle: Entweder sofortiger Einbezug der Staatsanwaltschaft in Fällen von Schwermriminalität oder aber selbstständige Ermittlung durch die Polizei bis fast zum Abschluss des Verfahrens bei Alltagsdelikten. Die Polizei hat dabei eine Vielzahl von Kompetenzen, u.a. zur Nutzung der klassischen Fahndungsmethoden, aber auch Befragungskompetenzen und Befugnisse betreffend Anhaltung und vorläufige Festnahme sowie Notkompetenzen bzgl. anderen offenen Zwangsmassnahmen.

2. Das staatsanwaltschaftliche Untersuchungsverfahren: Hier ist die Abschätzung relevant, ob die Beweislage zur Verfahrensweiterführung ausreicht, zudem anschliessend rechtliche Würdigung und Befragungen um subjektiven Tat zu erhärten. Die Eröffnung erfolgt nach StPO 309 sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht, die Staatsanwaltschaft Zwangsmassnahmen anordnet und wenn sie eben über den Verdacht eines schweren Deliktes oder schwerwiegenden Ereignisses von der Polizei informiert wird. Möglich auch Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft, falls Straftatbestand oder Prozessvoraussetzungen fehlen oder Verfahrenshindernisse vorliegen. Die Staatsanwaltschaft führt nun die Beweiserhebungen prinzipiell selber durch, möglich auch vorübergehende Sistierung (wenn z.B. unbekannter Aufenthaltsort der Beschuldigten, Abwartung eines anderen Verfahrens, Vergleichsverfahren hängig). Der Abschluss der Untersuchung dient der Gewährung des rechtlichen Gehörs und der Entscheidungsfindung (zunächst werden bei Schlusseinvernahme nochmals alle Vorwürfe der beschuldigten Person präsentiert und sie kann dazu Stellung nehmen, dann wird eine förmliche Schlussverfügung an die Parteien gegeben mit Mitteilung, ob Anklage erhoben wird oder Verfahren eingestellt wird, damit erhalten die Parteien auch nochmals Gelegenheit, Beweisanträge zu stellen).

Nun zur Einstellung des Verfahrens (Neben Nichtanhandnahme und provisorischer Sistierung), Einstellungsgründe nach StPO 319 I, nach StPO 319 II weitere fakultative Einstellungsgründe. Die Parteien werden über Einstellungsverfügung in Kenntnis gesetzt, können diese aber innert 10 Tage bei der Beschwerdeinstanz anfechten, die Wiederaufnahme ist aber erschwert und nur zulässig, wenn sich neue Beweismittel oder neue Tatsachen ergeben, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen. Die Anklageerhebung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht, sofern die Staatsanwaltschaft nach der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet, die Verurteilung also wahrscheinlich ist. Die Anklageschrift muss schriftlich eingereicht werden und gewisse Sachen wie Ort, Datum, Parteien, Sachverhalt enthalten, kann auch zur Verbesserung oder Erweiterung zurückgewiesen werden. Die neue StPO ist radikal, sie lässt gegen die Anklageerhebung JEDES Rechtsmittel aus (zur Verfahrensbeschleunigung).

b. Das Hauptverfahren (StPO 328 – 351): Das Schweizer Verfahren reduziert die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung stark, auch wenn dies der Ort ist, wo Entscheidung fällt. Mit Eingang der Anklageschrift wird das Verfahren rechtshängig, die Staatsanwaltschaft verliert die Verfahrensleitung, das Gericht erhält sie, das Gericht ist dabei dann aber thematisch an die Sachverhaltsdarstellung der Anklageschrift festgelegt. Zunächst erfolgt durch den Gerichtsvorsitzenden zu einer Vorprüfung, ob ein genügender, die Anklage rechtfertigender Tatverdacht vorliegt (bei negativem Ergebnis aber nicht Verfahrensschluss sondern Rückweisung der Anklageschrift an

Staatsanwaltschaft). Das Gericht muss nun gewisse technische Vorbereitungen (Ansetzen der Hauptverhandlung, Ladung der Personen ect.) tätigen, und folgend auch über Beweisanträge entscheiden, denn die Parteien können neue oder im Vorverfahren abgelehnte Beweisanträge stellen.

Die Durchführung der Hauptverhandlung erfolgt in mehreren Phasen,

1. Eröffnungsphase (Bekanntgabe der Gerichtszusammensetzung und Feststellung der Anwesenheit der Personen, Klärung von Vorfragen ect. traditionell wurde durch Verlesung der Anklageschrift eröffnet, heute wird die Anklageschrift als bekannt vorausgesetzt und verlesen werden allenfalls noch die Anträge der Staatsanwaltschaft)
2. Beweisverfahren (Zunächst Befragung der beschuldigten Person zur Person selber und dann auch zur Sache, Zeugen werden nur befragt, wenn sie „neu“ sind. Das Gericht stützt sich aber nicht blind auf bereits durch die Staatsanwaltschaft erhobene Zeugenaussagen sondern muss bei Problemen nachfragen und Widersprüche aufdecken).
3. Parteivorträge (Gelegenheit zur zusammenhängenden Darstellung der Sach- und Rechtsfrage und zum Antrag bzgl. der Rechtsfolge haben zunächst die Staatsanwaltschaft, dann die Privatklägerschaft, dann einziehungs-betroffene Dritte und zu letzt die beschuldigte Person, sie hat auch das Recht auf das letzte Wort).
4. Urteilsberatung (alle Mitglieder des Gerichts, geheim um Äusserungsfreiheit zu gewährleisten, entschieden nach einfacher Mehrheit. Thema des Entscheids ist zunächst die Schuldfrage – Verurteilung oder Freispruch? Einstellung auch möglich wenn Prozessvoraussetzungen fehlen oder Prozesshindernisse aufgetreten sind. Es gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung, der Richter ist nicht an Beweisregeln gebunden sondern entscheidet nach innerer Überzeugung, muss diese allerdings begründen und nach aussen vertreten können. Inhaltlich enthält Urteil Schuld- oder Freispruch, Strafe und Strafzumessungsgründe, Zivilpunkte, Kosten- und Entschädigungsfragen, eventuell Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft und eventuell Fortsetzung der Sicherheitshaft).

c. Das Urteil

d. Besondere Verfahren (StPO 352 – 378)

- i. *Generelles*: In der neuen StPO verschiedene Arten von Verfahren, die 1. Zur Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung (Strafbefehlsverfahren, abgekürztes Verfahren, Abwesenheitsverfahren), zudem je nach Gegenstand oder Prozesssubjekt Besonderheiten (Unternehmensstrafrecht, Übertretungsstrafrecht). Das eigentliche Normalverfahren ist längst zur Ausnahme geworden, heute werden ca. 90% aller Fälle im Strafbefehlsverfahren erledigt
- ii. *Das Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff. StPO)*: Betrifft heute ca. 90% der Fälle, nach StPO 352 beschränkter Anwendungsbereich (max. Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen aber Achtung das kann bis zu CHF 540 000,- sein, ausserdem auf gemeinnützige Arbeit bis 720 Stunden und

auf Bussen anwendbar). Zuständig zum Erlass eines Strafbefehls ist die Staatsanwaltschaft, es wird dann die Hauptversammlung eingespart und auch im Vorverfahren eher kürzer. Der Strafbefehl muss zwar Sachverhalt und rechtliche Qualifikation nennen, aber eher kurz begründet. Sehr kurze Einsprachefrist von 10 Tagen, problematisch weil Strafbefehle besonders fehleranfällig sind. Erfolgt eine Einsprache, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab und es kommt zu einem kompletten Vorverfahren, tritt nun ein Verzicht auf oder der Rückzug der Einsprache ein, erwächst der Strafbefehl als Urteil in Rechtskraft und der Beschuldigte verzichtet auf seine Rechtsmittel.

- iii. *Das abgekürzte Verfahren (Art. 358 ff. StPO)*: eigentlich eher für komplexe Wirtschaftsstrafverfahren gedacht mit Trend zur informellen Absprache, aber durch Beantragung der Durchführung eines abgekürzten Verfahrens immer anwendbar (ausgeschlossen wenn Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren verlangt!), die Initiative soll von der beschuldigten Person ausgehen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über diesen Antrag und damit über die Einleitung dieser Verfahrensart mit Ermessen, die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Beschuldigte muss im abgekürzten Verfahren verteidigt werden (Pflicht!), die Anklageschrift muss weitergehen als beim Strafbefehl, sie muss den Sachverhalt sehr detailliert wiedergeben. Alle Parteien erhalten dann 10 Tage Zeit, sich zur Anklageschrift zu äussern, die Zustimmung ist unwiderruflich, dabei muss die beschuldigte Person explizit zustimmen, bei den anderen gilt Nichtreaktion als Zustimmung (aber wichtig: Bei mehreren Privatklägern kann auch nur ein Einziger ablehnen, dann für alle ordentliches Verfahren!). Besonders ist hier, dass das Gericht eine Überprüfungspflicht hat, es findet trotzdem eine reduzierte Hauptverhandlung statt und es entscheidet in freier Kognition über die Angemessenheit der beantragten Sanktionen. Rechtsmittel sind möglich, die Berufung aber beschränkt (nur Geltendmachung, dass beschuldigte Person der Anklageschrift nicht zugestimmt hat oder aber das Urteil entspreche der Anklageschrift nicht). Kommt es nun wg einer Ablehnung zum ordentlichen Verfahren, müssen natürlich dann auch noch Beweise erhoben werden, was zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führt.
- iv. *Das Unternehmensstrafverfahren*: Bei seit 1.10.2003 nach StGB 102 die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens, es sollen, vor allem bei Umweltdelikten, nun konkret Verantwortliche ausgemacht werden. Ausserdem enthält StGB 102 I eine subsidiäre Haftung falls wegen mangelhafter Organisation die Tat keiner bestimmten Person zugeordnet werden kann und zudem in StGB 102 eine Aufzählung bestimmter Delikte, für die eine prinzipiale Haftung gibt. Auch im Verfahren gegen Unternehmen gilt der Grundsatz, dass sich niemand selber belasten muss, ebenso gilt ein Anspruch auf rechtliches Gehör, das Unternehmen muss sich werde durch Äusserungen seiner Vertretung noch durch Akten selber belasten. Nach der StPO soll nun das Unternehmen von einer einzigen Person im Rechtssinne vertreten werden und

dieser Vertreter darf nicht selber Beschuldigter im gleichen oder in einem damit sachlich zusammenhängenden Strafverfahren sein (StPO 112). Dieser Vertreter wird einvernommen, hat Gelegenheit zum rechtlichen Gehör und kann versuchen, die Anlasstat aus Sicht des Unternehmens als Ausreisser oder Exzess eines delinquenten Mitarbeiters darzustellen, er soll dabei aber eben nicht selber unter Tatverdacht stehen!

Hinsichtlich des Beweisrechts gelten verschiedene Regeln. Für den Sachverweis werden Organe und persönliche Mitarbeiter dieser Organe, sofern sie direkt und persönlich zusammenarbeiten, als Auskunftspersonen angesehen, während weitere Mitarbeiter als Zeugen anzusehen sind.

Hinsichtlich des Sachbeweises ist auch hier gegeben, dass kein Unternehmen Akten herausgeben muss, wenn es sich damit selber belasten müsste, allerdings kann bei Aussageverweigerung und Mitwirkung eine Durchsuchung der Räume und eine Beschlagnahme von Dokumenten und Computern ect. vorgenommen werden. Massnahmen bei Fluchtgefahr wie bei Privatpersonen gibt es nicht, es könnte allenfalls versucht werden, das Unternehmen durch Liquidation, Fusion und Sitzverlegung zu ändern, aber sobald eine Strafuntersuchung hängig ist, werden die notwendigen Registereintragungen verweigert – allerdings bedürfte es dazu einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Selten werden solche Unternehmensstrafverfahren richtig durchgeführt, da es einen erheblichen Aufwand darstellt (Anlasstat eines Angestellten, Bezug der Tat zum Unternehmenszweck und Organisationsvorsorgen je nach Fall), auch bei speziellen Risikofeldern (organisierte Kriminalität, Geldwäscherei, Terrorismus, Korruption). Daher liegt das Interesse der Strafverfolgungsinstanzen an einem Deal nahe und auch für das Unternehmen, schaut mal auf die Ruf Risiken eines Strafverfahrens.

v. Das Abwesenheitsverfahren:

11. RECHTSMITTEL (PIETH S. 225-243)

a. Rechtsmittel nach StPO 379 - 415

- i. *Generelles*: Nach der BV 32 III muss es IMMER einen Anspruch geben, jede von einem Gericht ausgesprochene strafrechtliche Verurteilung bei einem übergeordneten Gericht anzufechten. Aber dieser Prozess ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Effizienz nicht endlos, sondern gewisse Fristen und Formen und nur eine weitere Tatinstanz (höherrangiges Gericht dass Rügen zum Sachverhalt hört) und max. 2 Rechtsmittelinstanzen (befassen sich mit behaupteten Fehlern des materiellen Rechts, der Sanktionsbemessung und eventuell Verfahrensfehlern). Generell können nur noch nicht rechtskräftige Urteile, Entscheide und Verfügungen angefochten werden (wenn schon in Rechtskraft, dann allenfalls Revision als Ausweg).

Verschiedene Rechtsmitteltypen:

1. ordentlich (hemmt Eintritt der Rechtskraft, kann nur vor Rechtskraft erhoben werden = Berufung) und ausserordentlich (hemmt Eintritt der Rechtskraft nicht)
2. vollkommen (Gegenstand der Überprüfung sind Tatfragen UND Ermessensentscheide) und unvollkommen (Gegenstand nur bestimmte Themen = Rechtsfragen)
3. suspensiv (aufschiebende Wirkung, Rechtsmittel hemmt den Vollzug, in StPO generell nicht aber kann angeordnet werden) und nicht suspensiv (hemmt Vollzug nicht, Regelfall)
4. devolutiv (Weiterzug an eine andere/höhere Instanz) und nicht devolutiv (Entscheidungsinstanz zieht den Entscheid in Wiedererwägung)
5. reformatorisch (die Rechtsmittelinstanz fällt gleich neuen Entscheid und ersetzt damit den angefochtenen) und kassatorisch (Aufhebung des Entscheids und Rückweisung an Vorinstanz)
6. primäre gehen den subsidiären vor! (Vor allem zwischen Berufung und Beschwerde relevant)

Allgemeine Voraussetzungen: Wichtig ist hier die Legitimation, also die Berechtigung ein Rechtsmittel zu ergreifen. Nach Gesetzestext sind hier sämtliche Parteien legitimiert (da geschütztes rechtliches Interesse, Privatklägerschaft aber nur hinsichtlich Schuld- und Zivilpunkt, nicht Strafpunkt). Ausserdem muss diese Partei beschwert sein (Würde sich Rechtslage der Partei nicht verbessern, tritt die Rechtsmittelinstanz nicht auf Rügen ein). Wichtig ist auch, dass hier Dispositionsmaxime gilt, die Rechtsmittelinstanz ist weder an die Begründung noch an die Anträge der Parteien gebunden (ausser bei Zivilklagen).

- ii. Beschwerde (Art. 393 ff. StPO): ordentliches, devolutives, nicht-suspensives Rechtsmittel, subsidiär zur Berufung und entweder reformatorisch oder kassatorisch ist.
 1. Anfechtungsobjekt: sämtliche Formen von Entscheiden, Beschlüssen, Verfügungen und weiteren Verfahrenshandlungen (sofern Auswirkung), auch Unterlassungen (Aber Katalog diverser Entscheide, die von Anfechtung durch Beschwerde ausgeschlossen sind)
 - a. Beschwerde gegen öffentliche Verfahrenshandlungen (v.a. Zwangsmassnahmen, besonders Angemessenheit des Verfahrens)
 - b. Beschwerde gegen staatsanwaltliche Verfahrenshandlungen (weites Feld, v.a. Verteidigungsrechte, Zwangsmassnahmen, Beweisfragen)
 - c. Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte (Sachurteile unterliegen ja der Berufung, aber erstinstanzliche Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen sind mit der Beschwerde anzufechten, nicht aber verfahrensleitende Verfügungen!)
 - d. Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen des Zwangsmassnahmengerichts? (eher die Ausnahme, allenfalls bei Haftentscheiden zu diskutieren, auf jeden Fall aber hinsichtlich

Telefonkontrolle, Einsatz von technischen Überwachungsgeräten und der verdeckten Ermittlung)

2. Anfechtungsgrund: Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, angefochten werden können also alle Rechtsverletzungen inklusive Ermessensüberschreitung und –missbrauch, unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und auch Unangemessenheit (Rechtsmittelinstanz hat volle Kognition)
 3. Verfahren: schriftliche und begründete Einreichung innert 10 Tagen ab Eröffnung des Entscheids bei Rechtsmittelinstanz.
- iii. Berufung (Art. 398 ff. StPO): Berufungsinstanz ist verbindlich vorgeschrieben (im Bund gegen erstinstanzliche Entscheide des Bundesstrafgerichts auch zwingend eine Berufungsinstanz = Bundesgericht), Ordentliches, vollständiges, suspensiv wirkendes, primäres Rechtsmittel (reformatorisch oder kassatorisch).
1. Anfechtungsobjekt: Auf jeden Fall Sachurteile als Hauptsache, nicht aber andere, nicht prozesserledigende Verfügungen.
 2. Anfechtungsgrund und Kognition: Urteil kann in allen Punkten umfassend überprüft werden, wie bei Beschwerde (alle Rechtsverletzungen inklusive Ermessensüberschreitung und –missbrauch, unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und auch Unangemessenheit)
 3. Verfahren: 1. Phase (Berufung muss schriftlich oder mündlich angemeldet werden beim Richter erster Instanz innert 10 Tagen ab Eröffnung des Urteils) 2. Phase (Dann innert 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Urteils muss Berufungskläger Berufung schriftlich und begründet erklären).
- iv. Revision (Art. 410 ff. StPO): Durchbrechung der Rechtskraft, überwiegend bei Fällen krasser Fehlurteile aufgrund falscher Sachverhaltsfeststellungen. Ausserordentliches, nicht-vollständiges, devolutives, nicht suspensiv wirkendes kassatorisches und subsidiäres Rechtsmittel
1. Anfechtungsobjekt: nur gegen rechtskräftige Urteile und Entscheide möglich (Solange noch ein ordentliches Rechtsmittel besteht, ist dieses zu nutzen)! Auch hinsichtlich definitiven Einstellungen (Verjährung) möglich, diese sind dann einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.
 2. Revisionsgründe: Nur sehr eingeschränkt möglich, enge Voraussetzungen
 - a. Wiederaufnahme des Verfahrens wg neuer Tatsachen und Beweismittel (Diese müssen bereits vor dem Entscheid eingetreten sind, sie dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung der Behörde aber nicht bekannt gewesen sein und sie müssen erhebliche Auswirkungen auf den Entscheid haben).
 - b. Wiederaufnahme wg deliktischer Einflussnahme auf das Urteil (Die strafbare Handlung muss das Urteil tatsächlich beeinflusst haben, dabei ist die Überzeugung des Richters relevant und nicht, ob hinsichtlich dieser beeinflussenden Straftat auch ein Strafurteil nachgewiesen werden kann)

- c. Wiederaufnahme wg widersprüchlicher Urteile (einzig schwerwiegende Widersprüche im tatsächliche Bereich und nicht in der Rechtsanwendung, nicht aber spätere Praxisänderungen)
 - d. Wiederaufnahme wg EMRK-Konformität (zwar keinen direkten Einfluss auf nationale Entscheide, aber dennoch ist dieser separate Wiederaufnahmegrund der Anpassung an ein EGMR-Urteil in StPO aufgenommen worden)
3. Verfahren: Revisionsinstanz ist das Berufungsgericht (für Bundesstrafgericht = Bundesgericht), also devolutives Urteil. 1. Phase (Vorprüfungsverfahren: vorläufige Prüfung und Entscheid über das Eintreten – eventuell Revision unzulässig oder unbegründet?). 2. Phase (Prüfung des Gerichts bzgl. der Revisionsgründe auf die Begründetheit, wenn erfolgreich dann erhebt das Gericht einen Aufhebungsentscheid). 3. Phase (Berufungsgericht eröffnet nun neues Verfahren, teilweise muss auch die Staatsanwaltschaft noch mal befasst werden).
- b. Rechtsmittel nach Bundesgerichtsgesetz (BGG)
- i. Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (BGG 78 ff.):
Einheitsbeschwerde in Strafsachen, bisher noch keine Bedeutung für neue Strafprozesse, ist ein ausserordentliches, unvollkommenes, subsidiäres, devolutives, teilweise suspensives, meist kassatorisches Rechtsmittel.
 - 1. Anfechtungsobjekt: Anfechtbar sind Endentscheide in Strafsachen einer letzten kantonalen oberen Instanz oder des Bundesstrafgerichts und wohl auch Entscheide hinsichtlich von Zwangsmassnahmen sowie gegen selbstständig eröffnete Entscheide über Zuständigkeit und Ausstandsbegehren oder eben bei Vor- und Zwischenentscheiden, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können wie z.B. bzgl. Zwangsmassnahmen, Verteidigungsrechte, Zeugnisverweigerungsrechte (nicht aber: Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und Vor- und Zwischenentscheide ohne grosse Nachteile, z.B. nach BGer bei Ablehnung von Beweisanträgen)
 - 2. Anfechtungsgründe: Gerügt werden kann die Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten und interkantonalem Recht. Blosser Ermessensfragen können nur bei Geltendmachung eines Ermessensmissbrauchs oder –überschreitung geprüft werden. Das Bundesgericht ist an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden.
 - 3. Legitimation:
 - 1. Teilnahme im Vorverfahren (oder aber keine Möglichkeit zur Teilnahme gehabt haben)
 - 2. Beschwer (er muss ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung/Änderung des Urteils haben)
 - 4. Verfahrensfragen: Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Eröffnung des begründeten Urteils schriftlich und begründet beim Bundesgericht

eingereicht werden. Normalerweise keine aufschiebende Wirkung (Ausnahme wenn es gegen einen Entscheid mit unbedingter Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist). Dabei können keine neuen Begehren gestellt werden und neue Tatsachen und Beweismittel werden nur unter ganz eingeschränkten Bedingungen gehört.

- ii. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht (BGG 113 ff.), zulässig gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide sofern keine Beschwerde nach BGG 72 – 89 möglich ist (nicht zulässig gegen Entscheide von Bundesinstanzen), gerügt werden kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. Für StPO wohl kaum Bedeutung, aber nicht ausgeschlossen.
- c. Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EMRK 34 f.): Sofern in von EMRK garantierten Grundrechten verletzt, kann man Beschwerde erheben, aber nur wenn vorgängig der gesamte nationale Instanzenzug ausgeschöpft ist. Bei Entscheid wird aber der nationale Entscheid nicht aufgehoben, es wird lediglich ein Rechtsverstoss festgestellt und allenfalls Verurteilung des Mitgliedsstaats zu einer Entschädigungsleistung.